

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Mai 2017

306.

Schriftliche Anfrage von Christina Schiller und Dr. David Garcia Nuñez betreffend Betrieb der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Angaben zu den im Jahr 2016 zugeführten Personen, den Zuweisungsgründen, der Aufenthaltsdauer und deren Weiterleitung sowie zum Betriebsaufwand und Nettoertrag der Einrichtung

Am 8. Februar 2017 reichten Gemeinderätin Christina Schiller und Gemeinderat Dr. David Garcia Nuñez (beide AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/32, ein:

Im November 2014 stimmten die Stadtzürcherinnen und Stadtzürcher der definitiven Einführung der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) zu. Als Referenz für die Abstimmung dienten damals die 1002 Betrunkene, die 2013 in die ZAB überführt wurden. Wie man dem Tagesanzeiger und der NZZ am Sonntag entnehmen konnte, wurden im Jahr 2016 jedoch rund ein Drittel weniger Personen der ZAB zugeführt. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen (alle Fragen beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016):

1. Wie viele der 751 zugeführten Personen waren Männer, wie viele Frauen?
2. Wie viele dieser Personen sind mehrmals in die ZAB zugeführt worden, und wie viele Fälle der insgesamt 751 Personen machen sie aus? Gibt es bei diesen Fällen eine Nachbearbeitung? Wenn Ja, wie sieht diese aus?
3. In wie vielen Fällen hat die Einsatzleitung (EL) der ZAB entschieden, dass die Voraussetzungen für den Verbleib von Anfang an nicht gegeben waren?
4. Wie viele der zugeführten Personen waren unter 18 Jahre, wie viele waren zwischen 18- 24 Jahren, wie viele waren zwischen 25-29 Jahren, wie viele waren zwischen 30-39 Jahren, wie viele waren zwischen 40-49 Jahren, wie viele waren zwischen 50-60 Jahren und wie viele waren älter?
5. An welchen Wochentagen wurden wie viele Personen zugeführt? (Aufteilung: Mo/Tag, Mo/Di, Di/Tag, etc.)
6. Wie viele der zugeführten Personen hatten jeweils als Zuweisungsgrund „Eigengefährdung“, „Fremdgefährdung“ oder „Eigen- und Fremdgefährdung“?
7. Gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b PolG voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen. Macht die Stadtpolizei von dieser Möglichkeit Gebrauch? Wenn Nein, was sind die Gründe dafür?
8. Wie viele Personen bedurften medizinischer Unterstützung? Wie sah diese aus (Diagnosen, Therapie)? Musste hierbei externe medizinische Hilfe in Anspruch genommen? In wie vielen Fällen war dies der Fall?
9. Wie viele Personen mussten aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation an andere medizinischen Institutionen weitergeleitet werden?
10. Wie viele Personen hatten eine Aufenthaltsdauer unter 1 Stunde, wie viele zwischen 1-3 Stunden, wie viele zwischen 3-6 Stunden, wie viele zwischen 6-9 Stunden, wie viele zwischen 9-12 Stunden und wie viele länger als 12 Stunden?
11. Wie viele der 751 Personen wurden durch die Stadtpolizei zugeführt, wie viele von der Kantonspolizei und wie viele von anderen Gemeindepolizeien? Wie viele wurden allenfalls via Dritte, Spitäler, Schutz und Rettung, der SIP etc. der Stadtpolizei gemeldet und dann der ZAB zugeführt?
12. Wie viele der zugeführten Personen, wurden im Hauptbahnhof aufgegriffen?
13. Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 der ZAB zuführen. Mit welchen anderen Zürcher Polizeikorps hat der Vorsteher des Sicherheitsdepartements Vereinbarungen abgeschlossen?
14. Wie hoch war der Betriebsaufwand der ZAB (STP und SGD) und wie hoch war der Nettoertrag (STP und SGD) bzw. wie hoch waren die Erträge und Abschreibungen? Wieviel Prozent der Rechnungen werden definitiv bezahlt?
15. Wie hoch wäre der Betriebsaufwand resp. Nettoertrag der ZAB, wenn die ZAB nur von Donnerstag bis Sonntag bzw. von Freitag bis Sonntag geöffnet hätte?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Wie viele der 751 zugeführten Personen waren Männer, wie viele Frauen?»):

Es wurden 2016 insgesamt 123 Frauen (16,4 Prozent) und 628 Männer (83,6 Prozent) der ZAB zugeführt.

Zu Frage 2 («Wie viele dieser Personen sind mehrmals in die ZAB zugeführt worden, und wie viele Fälle der insgesamt 751 Personen machen sie aus? Gibt es bei diesen Fällen eine Nachbearbeitung? Wenn Ja, wie sieht diese aus?»):

Bei Klientinnen oder Klienten, welche wiederholt in die ZAB geführt werden müssen und stark verwahrlost, randständig oder sozial desintegriert sind, wird im Einverständnis mit der Klientin oder dem Klienten sip Züri in die ZAB beigezogen. Die Mitarbeitenden von sip Züri sorgen für eine adäquate Nachbearbeitung des Falls und leiten gegebenenfalls Sofortmassnahmen ein wie z. B. die Sicherstellung der sozialen Vernetzung der Klientin oder des Klienten (Unterstützungs- und Betreuungsangebote). Personen, welche wiederholt in der ZAB ausgenüchert werden müssen, bilden erfahrungsgemäss die Ausnahme, entsprechende Daten werden statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 3 («In wie vielen Fällen hat die Einsatzleitung (EL) der ZAB entschieden, dass die Voraussetzungen für den Verbleib von Anfang an nicht gegeben waren? »):

Diese Zahl wird statistisch nicht erfasst. Vereinzelt kommt es vor, dass Klientinnen oder Klienten unmittelbar nach ihrem Eintritt in die ZAB hospitalisiert werden müssen.

Zu Frage 4 («Wie viele der zugeführten Personen waren unter 18 Jahre, wie viele waren zwischen 18-24 Jahren, wie viele waren zwischen 25-29 Jahren, wie viele waren zwischen 30-39 Jahren, wie viele waren zwischen 40-49 Jahren, wie viele waren zwischen 50-60 Jahren und wie viele waren älter?»):

< 18j	18-24j	25-29j	30-39j	40-49j	50-54j	> 55j
24 (3.2%)	166 (22.1%)	114 (15.18%)	213 (28.36%)	138 (18.37%)	39 (5.19%)	57 (7.59%)

Zu Frage 5 («An welchen Wochentagen wurden wie viele Personen zugeführt? (Aufteilung: Mo/Tag, Mo/Di, Di/Tag, etc.»):

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Total 00.01-23.59	57	69	70	72	106	189	188
davon 12 – 22 Uhr (Tag)	14	15	21	22	33	47	25

Die Zahlen werden systembedingt nur noch wie erwähnt erfasst.

Zu Frage 6 («Wie viele der zugeführten Personen hatten jeweils als Zuweisungsgrund „Eigengefährdung“, „Fremdgefährdung“ oder „Eigen- und Fremdgefährdung“?»):

Eigengefährdung: 182 (24,23 Prozent)
Fremdgefährdung: 253 (33,69 Prozent)
Eigen- und Fremdgefährdung: 189 (25,17 Prozent)
Gerichtspolizeiliche Fälle*: 127 (16,91 Prozent)

* teils in Verbindung mit Eigengefährdung und/oder Fremdgefährdung

Zu Frage 7 («Gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b PolG voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen. Macht die Stadtpolizei von dieser Möglichkeit Gebrauch? Wenn Nein, was sind die Gründe dafür?»):

Personen, welche fürsorgliche Hilfe bedürfen, werden weiterhin dezentral (Unterstützung Notfallpsychiaterin oder -psychiater z. B. am Wohnort der Klientin oder des Klienten) oder in einer Polizeiwache betreut und abgeklärt. Die zentrale Abklärung in der ZAB wäre für die Beteiligten, insbesondere für die betroffenen Personen aufwendiger, da das Prozedere länger dauern würde. Zudem findet die Abklärung betreffend fürsorglicher Hilfe durch eine Fachärztin oder einen Facharzt statt, der auch bei der zentralen Behandlung in der ZAB aufgebildet werden müsste.

Personen, die fürsorgliche Hilfe benötigen und zugleich stark betrunken oder berauscht sind, werden hingegen zwecks weiterer Abklärungen in die ZAB geführt. Dort wird über das weitere Vorgehen entschieden und gegebenenfalls nach der Ausnüchterung eine Ärztin oder ein Arzt für eine fürsorgliche Unterbringung-Überprüfung beigezogen.

Zu den Fragen 8 und 9 («Wie viele Personen bedurften medizinischer Unterstützung? Wie sah diese aus (Diagnosen, Therapie)? Musste hierbei externe medizinische Hilfe in Anspruch genommen werden? In wie vielen Fällen war dies der Fall?»), («Wie viele Personen mussten aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation an andere medizinischen Institutionen weitergeleitet werden?»):

Aus medizinischer Optik sind alle Personen unter Einfluss von Rauschsubstanzen mit Fremd- und/oder Selbstgefährdung behandlungsbedürftig. Minimal benötigen sie eine professionelle Überwachung, um rechtzeitig ein Eintrüben mit Verlust der Schutzreflexe zu erkennen. Alle Personen in der ZAB werden medizinisch überwacht.

In 25 Fällen (3,3 Prozent) musste eine Person mit dem Rettungsdienst hospitalisiert werden. Ursächlich dafür waren akute psychiatrische Leiden (z. B. mit Aussprechen einer Fürsorglichen Unterbringung), direkt behandlungsbedürftige Notfälle (z. B. deutlich überhöhter Blutzucker-Spiegel) und Situationen, die das medizinische Personal nicht mehr behandeln kann.

In 21 Fällen (2,8 Prozent) bestand beim Austritt aus der ZAB kein akuter medizinischer Handlungsbedarf. Dennoch wurde empfohlen, ärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen.

In allen anderen Fällen (93,9 Prozent) konnten die Personen in der ZAB abschliessend medizinisch betreut und überwacht werden. Die Spitäler konnten entsprechend entlastet werden.

Aus medizinischen Gründen wurde in 147 Fällen (19,5 Prozent) mit dem ärztlichen Hintergrunddienst der ZAB Rücksprache genommen. Der ärztliche Hintergrunddienst ist ein Team von Oberärztinnen oder Oberärzten, das dem medizinischen Personal beratend zur Seite steht.

Zu Frage 10 («Wie viele Personen hatten eine Aufenthaltsdauer unter 1 Stunde, wie viele zwischen 1-3 Stunden, wie viele zwischen 3-6 Stunden, wie viele zwischen 6-9 Stunden, wie viele zwischen 9-12 Stunden und wie viele länger als 12 Stunden?»):

< 1 Std.	1-3 Std.	3-6 Std.	6-9 Std.	9-12 Std.	> 12 Std.
32	171	303	180	53	12

Zu Frage 11 («Wie viele der 751 Personen wurden durch die Stadtpolizei zugeführt, wie viele von der Kantonspolizei und wie viele von anderen Gemeindepolizeien? Wie viele wurden allenfalls via Dritte, Spitäler, Schutz und Rettung, der SIP etc. der Stadtpolizei gemeldet und dann der ZAB zugeführt?»):

Zuführende Instanzen

Stadtpolizei Zürich	Kantonspolizei Zürich	Kommunalpolizei
525 (69.91%)	201 (26.76%)	25 (3.33%)

Zuweisende Instanz / Ursprung der Meldung an die Polizei

Eigene, pol. Feststellungen	Private / Dritte	SIP	Schutz & Rettung	Spital
135 (17.98%)	597 (79.49%)	2 (0.27%)	11 (1.46%)	6 (0.8%)

Zu Frage 12 («Wie viele der zugeführten Personen, wurden im Hauptbahnhof aufgegriffen?»):

Die Ereignisorte werden in ZAB-Fällen nicht statistisch erfasst.

Zu Frage 13 («Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 der ZAB zuführen. Mit welchen anderen Zürcher Polizeikorps hat der Vorsteher des Sicherheitsdepartements Vereinbarungen abgeschlossen?»):

Es wurden Vereinbarungen mit 41 Gemeinden aus dem Kanton Zürich getroffen. Das bedeutet, dass auch aus diesen Gemeinden Personen der ZAB zugeführt werden können. Keine Vereinbarungen bestehen mit Gemeinden aus den Bezirken Winterthur und Andelfingen.

Zu Frage 14 («Wie hoch war der Betriebsaufwand der ZAB (STP und SGD) und wie hoch war der Nettoertrag (STP und SGD) bzw. wie hoch waren die Erträge und Abschreibungen? Wieviel Prozent der Rechnungen werden definitiv bezahlt?»):

ZAB Rechnung 2016

	STP	SGD	Total
	IST	IST	IST
Personalaufwand Nacht	572'655		572'655
Personalaufwand Tag (Pikett)	83'496		83'496
Personalaufwand Total	656'151		656'151
Externe Dienstleistungen	292'889	547'725	840'615
übriger Aufwand	0	348	348
Betriebsaufwand ZAS+	949'040	548'074	1'497'114
Erträge	-497'345	-139'617	-636'962
Abschreibungen	89'788	29'410	119'199
Nettoertrag	-407'557	-110'206	-517'763
Saldo	541'483	437'868	979'351
Bezahlte Rechnungen	71.1%		

Zu Frage 15 («Wie hoch wäre der Betriebsaufwand resp. Nettoertrag der ZAB, wenn die ZAB nur von Donnerstag bis Sonntag bzw. von Freitag bis Sonntag geöffnet hätte?»):

Es werden keine Finanzkennzahlen über die einzelnen Wochentage erhoben. Die nachfolgenden Berechnungen betreffen deshalb nur den Personalaufwand der Stadtpolizei. Nicht in die Berechnung mit einbezogen sind die medizinischen Kosten, da diese nicht für Pikett und regulären Betrieb getrennt ausgewiesen werden. Die Nettoerträge können nicht berechnet werden, da keine Relation zwischen Rechnung und Wochentag festgehalten wird.

Wie aus Antwort 14 ersichtlich, ist der Personalaufwand aufgeteilt in den Aufwand pro Nacht und Tag (Pikett). Der Personalaufwand der Stadtpolizei und des externen Sicherheitsdienstes beträgt etwa Fr. 865 000.– pro Jahr. Beim regulären Dienst in der Nacht (von 22.00 bis 12.00 Uhr) könnten bei einem Betrieb von Donnerstag bzw. Freitag bis Sonntag ³/₇ bzw. ⁴/₇ des Personalaufwands eingespart werden. Das wären rund 43 Prozent (Fr. 371 000.–) bzw. 57 Prozent (Fr. 495 000.–).

Der Stadtrat weist darauf hin, dass der Vollbetrieb der ZAB in der Volksabstimmung vom 30. November 2014 in seiner jetzigen Form deutlich gutgeheissen wurde. Der Grundsatz, dass keine Ausnüchterung ohne medizinische Betreuung stattfinden darf, hat sich sehr bewährt und die medizinischen Notfälle wurden rechtzeitig erkannt. Würde der reguläre ZAB-Betrieb unter der Woche eingestellt, müsste deshalb vermehrt ein Pikett angeboten werden, was die oben aufgezeigten Kosteneinsparungen relativieren würde. Ferner ist davon auszugehen, dass wegen der zeitlichen Verzögerung bis zum Aufgebot des Piketts wieder mehr Personen in die Notfallstationen der Spitäler eingeliefert werden müssten.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti